

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. März 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.07.2017

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.25-37/17

Zulassungsnummer:

Z-40.25-384

Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2017**

bis: **6. März 2022**

Antragsteller:

Dow Europe GmbH

Bachtobelstraße 3

8810 Horgen

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Formmasse aus Polyethylen (PE-LLD) DOWLEX NG 2432,
Rotationstyp**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.25-384 vom 6. März 2017. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-40.25-384

Seite 2 von 2 | 3. Juli 2017

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

In Abschnitt 2.2 erhalten der erste Absatz und die in Bezug genommene Fußnote folgende neue Fassung.

- (1) Die Anwendbarkeit von Medienliste 40-1.1¹ darf für Medien mit einem Wert $A_{2B} \leq 1,1$, die zur Herstellung von Auffangvorrichtungen dienen, darf unter Beachtung der in der Medienliste aufgeführten Randbedingungen für die vorliegende Formmasse ausdrücklich auch für PE-LLD angenommen werden; die Medienbeständigkeit von Lagerbehältern jedoch, die aus dieser Formmasse hergestellt werden, ist für jedes einzelne Medium nachzuweisen. Die Eigenschaften sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

¹

Medienliste 40-1.1 in der Medienliste 40, Stand März 2016; erhältlich im Deutschen Institut für Bautechnik